

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN,

Zl. 10.801/01-IA10/93

7. Juni 1993

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

St. Abzug

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 31 GE/19 P3
Datum: 11. JUNI 1993
Verteilt 15.6.93 <i>Kanzlei</i>

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesstatistikgesetz 1965 geändert wird

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst
vom 13. Mai 1976, GZL. 600.614/3-VI/2/76, beeht sich das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25
Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesge-
setzes, mit dem das Bundesstatistikgesetz 1965 geändert wird, zu
übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wagner



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1:Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12:Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung I/8
Ballhausplatz 2
1010 Wien

wien, am

7. Juni 1993

Telefax BMLF.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
180.310/20-I/8/93

Unsere Geschäftszahl
10.801/01-IA10/93

Sachbearbeiter/Klappe
Ing. Raab/6652

Betreff:

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesstatistikgesetz 1965 geändert wird**

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 6.4.1993, beeckt sich das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstatistikgesetz 1965 geändert
wird, folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Initiative zur Novellierung des Bundesstatistikgesetzes 1965
wird grundsätzlich begrüßt. Diese Novelle sollte jedoch zum Anlaß
genommen werden, auch Änderungsvorschläge miteinzubeziehen, welche
sich aus der langen Verwaltungspraxis seit dem Inkrafttreten dieser
Gesetzesmaterie ergeben.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Ziffer 1 (§ 1 des Entwurfes):

Gemäß den legistischen Richtlinien ist die Bezeichnung "Bundesland" in Ziffer 1 nicht zulässig. Die Bezeichnung wäre auf "Land" zu ändern.

Zu Ziffer 2 (§ 2 des Entwurfes):

In § 2 Abs. 2 des Entwurfes wird bestimmt, daß statistische Erhebungen gem. Abs. 1 Z. 2 und 3 durch Verordnung anzuordnen sind. Die Verordnung hat den Gegenstand und die Art der Erhebung, insbesondere auch die Mitwirkung der Gemeinden und der Bevölkerung näher zu regeln.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat auf der Grundlage des Bundesstatistikgesetzes 1965 Verordnungen für agrarstatistische Erhebungen erlassen bzw. wurde für diejenigen Erhebungen, wofür der Katalog der Erhebungsgegenstände und Erhebungsmerkmale im Bundesstatistikgesetz nicht ausreichte, eine eigene gesetzliche Basis geschaffen (vgl. Bundesgesetz vom 28. Juni 1989 über eine land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung, BGBI.Nr.359/1989 – Betriebszählungsgesetz 1990). Sowohl in allen Verordnungen zum Bundesstatistikgesetz als auch im Betriebszählungsgesetz 1990 waren die Bezirkshauptmannschaften in die agrarstatistischen Erhebungen miteinbezogen.

Die Tätigkeit der Bezirkshauptmannschaften bezog sich auf die Überprüfung der Vollständigkeit der von den Gemeinden übermittelten Unterlagen und auf die Weiterleitung dieser Unterlagen an das Österreichische Statistische Zentralamt. Diese Administrationspraxis hat sich in der Vergangenheit bestens bewährt und zu einer raschen Verfügbarkeit der gesammelten Unterlagen geführt, die

- 3 -

entscheidend zur zügigen Weiterverarbeitung im Österreichischen Statistischen Zentralamt und zum raschen Zustandekommen von Ergebnissen beigetragen hat. Diese Vorgangsweise wurde immer wieder vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes beeinsprucht (siehe zuliegende Beilage 1). Die Mitwirkung der Bezirkshauptmannschaften bei agrarstatistischen Erhebungen ist weiterhin unerlässlich.

Unter Hinweis auf Art. 18 Abs.1 des Bundes-Verfassungsgesetzes ersucht das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, eine entsprechende Grundlage im Bundesstatistikgesetz für die Mitwirkung der Bezirkshauptmannschaften bei bundesstatistischen Erhebungen zu schaffen.

Darüberhinaus ersucht das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Regelung im Bundesstatistikgesetz vorzusehen, die es ermöglicht, neben dem Österreichischen Statistischen Zentralamt auch andere Institutionen bzw. deren Organe in statistische Erhebungen miteinzubinden. Für die agrarstatistischen Erhebungen kommen dafür in erster Linie Betriebsstatistiker der Landwirtschaftskammern in Betracht.

Die Betriebsstatistiker werden dem Österr. Statistischen Zentralamt für Arbeiten im Zusammenhang mit Erhebungen auf Grund des Bundesstatistikgesetzes zur Verfügung gestellt, und zwar für die Durchführung der Besonderen Ernteermittlungen. Diese Praxis hat sich seit Jahren mit bestem Erfolg bewährt, da die Betriebsstatistiker auf Grund ihrer fachspezifischer Ausbildung und ihrer Erfahrung mit den speziellen Gegebenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe "vor Ort" bestens vertraut sind.

- 4 -

Zu Ziffer 4 (§ 3 Abs.1 und 2 des Entwurfes):

Im § 3 Abs.1 sollte es richtig heißen: "Zu Gesetz- und Verordnungs-entwürfen ..."

Die im Abs.2 neu aufgenommene Einvernehmensregelung mit dem Bundeskanzleramt ist insoferne entbehrlich, als im Zuge des Begutachtungsverfahrens zu allen agrarstatistischen Erhebungen, die mit Verordnung angeordnet und vom Österreichischen Statistischen Zentralamt durchgeführt wurden, vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die zur Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen hinsichtlich ihrer budgetären Auswirkungen im Ressortbereich des Bundeskanzleramtes zuständige Präsidialabteilung I/3 des Bundeskanzleramtes miteinbezogen wurde (siehe Beilage 2). Einwendungen wurden durch die do. Präsidialabteilung in keinem Fall vorgebracht.

Darüberhinaus wurde in jedem Fall hinsichtlich der Entschädigung der Gemeinden das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen gemäß § 7 Abs.7 des Bundesstatistikgesetzes 1965 hergestellt (siehe Beilage 3).

Für zukünftige agrarstatistische Erhebungen würde ein Einvernehmen sowohl mit dem Bundeskanzleramt als auch mit dem Bundesministerium für Finanzen erforderlich sein, was zu einer nicht vertretbaren administrativen Mehrbelastung führt. Im Sinne einer ökonomischen Administration und unter Hinweis auf die obigen Ausführungen ersucht das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft von einer derartigen Regelung Abstand zu nehmen.

- 5 -

Zu Ziffer 12 (§ 7 Abs.6 des Entwurfes):

Dies Bestimmung sollte lauten: "Die Zähl- und Kontrollorgane gelten als Beamte im Sinne des § 64 des Strafgesetzbuches ..."

Zu Ziffer 18 (Anhang gemäß § 2 Abs.2 (Katalog), Erhebungsgegenstände):

Punkt B, Ziffer 6, wäre zusätzlich zu den im Entwurf angeführten Ergänzungen zu erweitern und sollte wie folgt lauten:

"B. Ferner Erhebungen über

6. den Stand, die Entwicklung und die Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung sowie Entwicklung und Struktur der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, Absatzwege und Vermarktung, inklusive der erforderlichen Prognosen;"

In einschlägigen EG-Rechtsvorschriften stellen Prognosen und Schätzungen einen integrierenden Bestandteil der agrarstatistischen Erhebungen dar und sollten auch in österreichische Rechtsvorschriften Eingang finden (siehe z.B. die "Richtlinie des Rates vom 15. Mai 1973, Nr. 73/132/EWG, betreffend die Statistischen Erhebungen über den Rinderbestand, die Vorausschätzungen über den Schlachtrinderanfall ..." und die "Richtlinie des Rates vom 26.7.1976, Nr. 76/630/EWG betreffend die Schweineerzeugung").

Zu Ziffer 23 (Anhang gemäß § 2 Abs.2 (Katalog), Erhebungsmerkmale):

Zusätzlich zu den im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen für Punkt II. Erhebungsmerkmale, z.6 lit.a, schlägt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft weitere Ergänzungen vor, welche einerseits für die Durchführung aktueller agrarstatistischer Erhebungen unerlässlich sind und andererseits auf zeitgemäße Bewirtschaftungsbedürfnisse des Waldes sowie auf umweltspezifische Parameter Bedacht nehmen. Letzteren wird in Zukunft immer mehr Bedeutung zuzumessen sein.

- 6 -

Punkt II. z.6 lit. a sollte demnach vollständig lauten (die neu hinzugekommenen Erhebungsmerkmale sind unterstrichen):

"Zu 6.:

a) Ausmaß der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach Kultur und Fruchtart sowie der nichtlandwirtschaftlich genutzten Flächen; Art, Menge, Wert, Lagerung und Vermarktung der Erzeugnisse, Betriebsmitteleinsatz innerhalb und außerhalb der Betriebe, innere und äußere Verkehrslage sowie technische und bauliche Ausstattung der Betriebe einschließlich der Energie- und Wasserversorgung bzw. der Abwasserentsorgung; Haltung, Bestand, Zuwachs und Schlachtung von Nutztieren nach Art, Alter, Gewicht und Geschlecht; Bestand, Zuwachs und Abgang an Obstbäumen und Obststräuchern nach Art, Alter, Sorten, Baumform und Standort; Merkmale, die für die Beurteilung der Erzeugung und Qualität von sonstigen landwirtschaftlichen Produkten von Bedeutung sind; Merkmale für die Beurteilung der Erzeugung, Qualität, Planung und nachhaltigen Sicherung von Waldprodukten einschließlich sich daraus ergebender gemeinwirtschaftlicher und ökologischer Leistungen des Waldes; Art und Umfang von Forstschäden; Rechts- und Besitzverhältnisse;"

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ersucht auf Grund der besonderen Bedeutung der Statistischen Erhebungen im Ressortbereich, vor allem im Hinblick auf die beabsichtigte Integration Österreichs in die EG, um Anberaumung einer Besprechung zur Erörterung der in dieser Stellungnahme vorgebrachten Äußerungen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

3 Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Hagmu